



**Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen GmbH**

Essen, im Dezember 2023
so-ka

Gutachtliche Stellungnahme

**Gutachtliche Bewertung für einen geplanten
Badesee in der ehemaligen Mergelgrube in
Misburg**

Berater:

Prof. Dr. Carsten Sonnenberg,
Mitglied des Erweiterten Vorstandes der
Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Alle Rechte vorbehalten.
Weitergabe, Vervielfältigung, Abdruck und
Veröffentlichungen, auch auszugsweise, sind nicht gestattet.
In Ausnahmefällen ist die schriftliche Genehmigung der DGfDB
GmbH einzuholen.

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH
Haumannplatz 4, 45130 Essen
Postfach 340201, 45074 Essen
Tel.: 0201/8 79 69-0
Fax: 0201/8 79 69-20
E-Mail: info@dgfdb.de
Internet: www.dgfdb.de



1. Inhalt

1.	Inhalt.....	2
2.	Abbildungsverzeichnis	3
3.	Auftrag.....	4
3.1.	Veranlassung und Auftragsumfang	5
3.2.	Ausgangssituation	6
4.	Rechtliche Grundlagen	10
4.1.	Einleitung.....	10
4.2.	DGfB-Richtlinie R 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes	12
4.3.	DGfB-Richtlinie R 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes	13
4.4.	DGfB-Richtlinie R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern und einschlägige Rechtsprechung	15
5.	Fazit und Empfehlung.....	32
6.	Anlagen.....	34



2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Plan des zukünftigen Naherholungsgebietes	8
---	---

Bildnachweis: Abbildung 1 Stadt Hannover



3. Auftrag

Auftraggeber:	Stadt Hannover Fachbereich Umwelt und Stadtgrün Arndtstraße 1 30167 Hannover
Vertreten durch:	Herrn Wiechens
Auftragnehmer:	Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH (DGfB GmbH) Haumannplatz 4 in 45130 Essen
Vertreten durch:	den Geschäftsführer Herrn Christian Mankel
Auftragsbezeichnung:	Gutachtliche Bewertung für einen geplanten Badensee in der ehemaligen Mergelgrube in Misburg
Auftrag erteilt am:	18.08.2023
Auftrag bestätigt:	Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH (DGfB)
am:	29.08.2023
durch:	Herrn Katins



3.1. Veranlassung und Auftragsumfang

Die Stadt Hannover ist im Stadtteil Misburg Eigentümer einer stillgelegten Mergelgrube, die als Naherholungsgebiet mit Badensee gestaltet werden soll. Um Rechtssicherheit zu erlangen, wie der See zum öffentlichen Baden genutzt werden kann, möchte der Auftraggeber wissen, unter welchen Kriterien das Einhalten der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht gewährleistet ist und welche Varianten beim Betrieb möglich sind. Dabei werden Fragen zum Gewässerprofil und zur Umweltverträglichkeit nicht behandelt. Ebenso wird auf die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG sowie die entsprechende Landesverordnung nur kurz eingegangen. Etwaige diesbezügliche Fragestellungen müssten seitens des Auftraggebers im Detail mit den zuständigen Stellen geklärt werden.

Die gutachtliche Stellungnahme enthält die folgenden Positionen:

1. Analyse der Ist-Situation
2. Rechtliche und normative Bewertung der Situation unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien sowie Gesetze
3. Untersuchung der Haftung des Betreibers auf Basis der gesetzlichen Regelungen, der entsprechenden Vorschriften sowie der einschlägigen Rechtsprechung; insbesondere die Problematik der Verkehrssicherungspflicht bei den unterschiedlichen Varianten wird behandelt
4. Empfehlung zum Betrieb vor dem Hintergrund der in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse

Nachdem die Stadt Hannover am 18.08.2023 den entsprechenden Auftrag erteilt hat, hat der Auftragnehmer Herrn Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Mitglied des Erweiterten Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., zum Berater bestellt.



3.2. Ausgangssituation

Der Auftraggeber als Eigentümer und zukünftiger Betreiber des Naherholungsgebietes inklusive See hat mehrere Unterlagen übersandt. Insbesondere die anhand des übersandten Fragenkataloges gegebenen Informationen werden den Ausführungen zu Grunde gelegt. Dabei ist seitens des Auftraggebers zu überprüfen, ob die in der gutachtlichen Stellungnahme verwendeten Daten und Informationen auch abschließend so realisiert werden. Im Bedarfsfall ist nach der Fertigstellung ein Ortstermin durchzuführen.

Im Internet findet man bei Wikipedia Folgendes:

„Mergelgrube bei Hannover“ ist der Name eines Natura 2000-Gebietes (nach der FFH-Richtlinie der EU) in der Stadt Hannover in Niedersachsen. Mit Wirkung vom 8. Juli 2016 wurde die Mergelgrube als Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ ausgewiesen. Das FFH-Gebiet „*Mergelgrube bei Hannover*“ liegt trotz seines Namens in der Stadt Hannover. Es befindet sich südlich des Stichkanals Misburg im 1974 eingemeindeten Stadtteil Misburg als die vor etwa 50 Jahren stillgelegte Mergelgrube HPC I der Hannoverschen Portland-Cementfabrik. Die über 100 Jahre alte und 30 bis 40m tiefe Mergelgrube liegt seit fast 50 Jahren still. Zwischenzeitlich aufgeforstete Pappeln wurden entfernt und das Gelände durch Wege, Treppen und eine Aussichtskanzel für Besucher erschlossen. Durch eine Pumpe wird das Volllaufen der Grube verhindert, so dass sich am Grubenboden die früher für die einstige Landschaft *Seckbruch* nordöstlich von Hannover typische Flora und Fauna zeigt. Wegen des erhöhten Salzgehalts des Mergels kommen aber auch küstenbewohnende Arten vor. Zählungen ergaben das Vorkommen von 45 laut der Roten Liste gefährdeten Pflanzenarten, darunter zwei seit 1897 in Niedersachsen verschollene. Das Bundesamt für Naturschutz nennt das Vorkommen von kalkreichen Sümpfen und Stillgewässern im Komplex mit verschiedener Pioniervegetation. Im Jahr 2014 führten Rodungen am Rand der Mergelgrube zu Befürchtungen des hannoverschen Naturschutzbeauftragten, die Grube sollte, wie von einer Firma beantragt mit Bauschutt oder Erdaushub verfüllt werden. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind die Offenhaltung der Gräben und Flachgewässer sowie das Freihalten von Magerrasen und Rohbodenstandorten. Dazu gehört auch das Verhindern von starker Röhrich- und Gehölzausbreitung und das kleinräumige Abschieben von Oberboden um der Nährstoffanreicherung entgegenzuwirken. Für die weitere Schutzwürdigkeit der Mergelgrube ist das fortgesetzte Abpumpen von Wasser erforderlich. Die später von der gleichen Firma



genutzte und für Besucher mittels einer Brücke erreichbare Mergelgrube HPC II nördlich des Stichkanals Misburg ist als Geotop geschützt, wird zum Teil mit Erdaushub verfüllt und soll danach zu einem Badesee werden.“

Die Stadt Hannover ist Eigentümer und Betreiber der künstlich geschaffenen Mergelgrube sowie des dazugehörigen Geländes. Nachfolgend wird der derzeitige Planungsstand dargestellt.

Das Baden ist grundsätzlich im gesamten See erlaubt. Lediglich im Nordosten, Süden und am Hundestrand ist es verboten, vgl. die Darstellung im untenstehenden Plan. Eine diesbezügliche Abgrenzung kann durch Bojen oder eine Trennleine mit DIN-gerechter Beschilderung mit Piktogramm vorgenommen werden. Bädertypische Attraktionen sind nicht geplant. Das Vorhalten eines Steges bzw. eines Schwimmpontons wurde aber diskutiert. Eine Bootsrampe befindet sich südlich der Nichtschwimmerzone. Dieser wird mittels einer Schwimmleine abgegrenzt und beinhaltet einen barrierefreien Seezugang. Das Gelände ist nicht eingefriedet bzw. eingezäunt. Eine Wasseraufsicht durch die DLRG an besucherstarken Wochenenden im Sommer und/oder an warmen Tagen wird derzeit verhandelt. Die Rettungsgeräte werden dann von der DLRG beschafft.

Der Wasserzugang in den Nichtschwimmer- bzw. Schwimmerbereich erfolgt über einen künstlich angelegten Strand im Osten. Am übrigen Ufer gilt ein Betretungsverbot. Das begründet sich insbesondere aus einem Steilufer im Westen. Unterwasserpflanzen werden nur außerhalb des Badeareals vorhanden sein. Stark abfallender Grund im Stehbereich des Gewässers ist im Strandbereich nicht vorhanden. An Land sind Liegewiesen, Parkplätze, ein Kiosk, Beachvolleyballfeld, Boule-, Grill-, Bolz-, Kinderspielplatz, eine Dip-Bar, Teq-Ball, Holzdecks und Toiletten vorgesehen. Um den See herum finden sich Büsche, Sträucher und Bäume. Die Wassertiefe des Gewässers beträgt maximal ca. 23,00 Meter. Das Gelände ist frei zugänglich, da kein Eintrittsentgelt erhoben wird. Eine badespezifische Beschilderung wird vorgesehen. Die Sichttiefe des Sees soll > 1,00 Meter betragen. Nutzungskollisionen sind weitestgehend ausgeschlossen. Allerdings wird das Zulassen des Tauchens und des Stand-Up-Paddlings diskutiert. Im Nordosten ist ein Promenadenzugang zum Gelände vorgesehen.

Die Schwankungen des Wasserpegels werden nur geringfügig sein. Das Gewässer wird von Einheimischen und Gästen aus der Region genutzt werden, wobei je nach Sommerwetter im Jahr zwischen ca. 37.000 bis 80.000 Badegäste erwartet werden. Maximal wird pro Tag mit ca. 1.480 bzw. 3.200 Personen und durchschnittlich mit ca. 370 bzw. 800 Personen gerechnet. Eine Haus- und Badeordnung gibt es bisher nicht.

Zuständig ist als Gesundheitsamt und untere Wasserbehörde die Region Hannover. Der See soll als EU-Badegewässer gemeldet werden. Es wird damit gerechnet, dass er die erforderliche Badegewässerqualität aufweist.

Der folgende Plan gibt einen Eindruck von der Örtlichkeit:

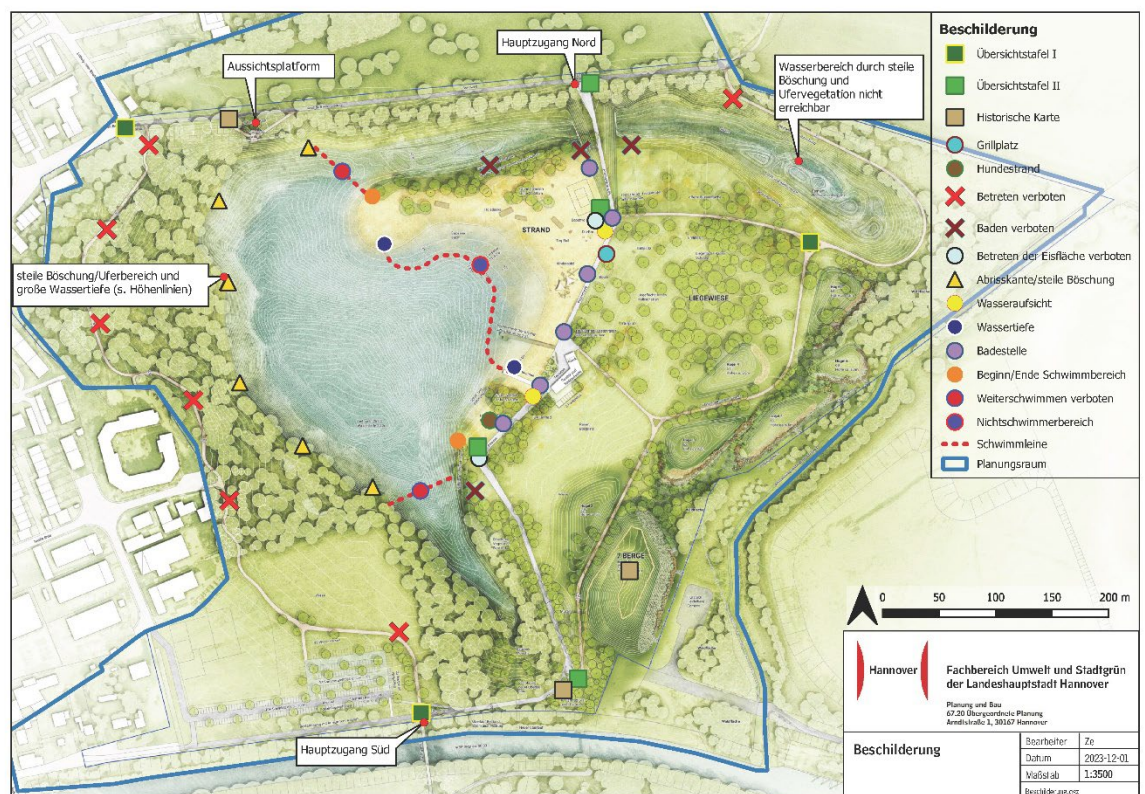


Abbildung 1 Plan des zukünftigen Naherholungsgebietes

Vor dem Hintergrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten werden nachstehend die Unterschiede bei der Verkehrssicherungspflicht zwischen dem Betrieb eines Naturbades und einer Badestelle dargestellt.



Im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme hat der Verfasser die nachstehenden Unterlagen verwendet:

- „Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“
DGfDB-Regelwerk – DGfDB-Richtlinie R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung März 2023
- „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“
DGfDB-Regelwerk – DGfDB-Richtlinie R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
- „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“
DGfDB-Regelwerk – DGfDB Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
- Aktuelle Urteile zur Wasseraufsicht in öffentlichen Bädern
- Aktuelle Fachliteratur
vor allem abgedruckt in der Fachzeitschrift „AB Archiv des Badewesens“,
offizielles Organ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.
- Gesetzliche Bestimmungen, die im Badewesen anzuwenden sind, insbesondere solche haftungsrechtlicher Natur
- Informationen, die von der Stadt Hannover zur Verfügung gestellt worden sind



4. Rechtliche Grundlagen

4.1. Einleitung

Beim Badebereich in der ehemaligen Mergelgrube stellen sich vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bzw. Betreibers die verschiedensten haftungsrechtlichen Fragen, die im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme geklärt werden. Das rechtliche Ergebnis sollte in den zukünftigen Betrieb unbedingt einbezogen werden, um Risiken zu minimieren.

Die Erlaubnis zum Baden sagt nichts darüber aus, welche zivilrechtlichen Anforderungen an das Einhalten der Verkehrssicherungspflicht beim Betrieb des Badebereichs zu erfüllen sind. Zur Klärung dieser Frage werden nachfolgend die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. auf ihre Anwendbarkeit hinsichtlich der Pflichten zur Wasseraufsicht und zur Verkehrssicherung untersucht.

Zur Frage der Haftung und insbesondere der Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht ist die Rechtsprechung besonders wichtig. Aus ihr und den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. können die Betreiber von Bädern erkennen, welche Pflichten sie haben. Diese Richtlinien entstehen analog den DIN-Normen und haben auf dieser Grundlage Eingang in die Rechtsprechung gefunden, vgl. dazu BGH Urteil vom 23. November 2017, BGH III ZR 60/16. Sie werden von ihr in der Regel zur Beurteilung von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Beaufsichtigung des Badebetriebs und der Wasseraufsicht herangezogen.

Jeder, der ein Bad in Betrieb nimmt, schafft, juristisch gesehen, eine Gefahrenquelle. Die Rechtsprechung hat festgelegt, welche denkbaren und zumutbaren Maßnahmen der Betreiber eines Bades ergreifen muss, um Schäden abzuwenden, die eventuell den Besuchern drohen. Ein Haftungsanspruch des Geschädigten resultiert aus dem Deliktsrecht, den §§ 823 ff BGB. Daneben gilt im vertraglichen Bereich die Haftung aus § 280 BGB. In Bädern beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht nicht nur auf den baulichen und technischen Zustand der Gebäude und Anlagen. Sie umfasst auch die Aufsicht über die Badegäste.



Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit den Umfang der Aufsichtspflichten fixiert und eindeutig erklärt, dass es eine vollkommene Sicherheit für die Badegäste nicht geben kann. Nach herrschender Meinung sind diese nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko eines Badbesuches hinausgehen. Diese dürfen nicht vorhersehbar oder ohne weiteres erkennbar sein. Daraus folgt, dass nicht nur der Badbetreiber, sondern auch der Badegast selbst Pflichten hat. Er muss sich auf alle typischen Gefahren, die in einem Schwimmbad zu erwarten sind, durch gesteigerte eigene Vorsicht einstellen. Erleidet er dennoch einen Schaden, ist zunächst zu prüfen, ob die Situation für ihn erkennbar war oder nicht. Erst danach setzt gegebenenfalls die Haftung des Badbetreibers für erlittene Schäden ein, unter Umständen auch im Rahmen eines Mitverschuldens, vgl. § 254 BGB.

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob bzw. welche Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. auf den See zutreffen.



4.2. DGfB-Richtlinie R 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

Die DGfB-Richtlinie R 94.05 regelt die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs. Von ihr werden nur solche Bäder erfasst, die eine entsprechende Infrastruktur wie z. B. Becken aufweisen und in denen der Badende Eintritt bezahlt. Da sich auf dem Gelände des Sees keine Becken mit Technik befinden und kein Eintritt gezahlt wird, ist die DGfB-Richtlinie R 94.05 nicht einschlägig.



4.3. DGfDB-Richtlinie R 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Die DGfDB-Richtlinie R 94.12 in der Fassung vom August 2015, die von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. erarbeitet worden ist, gilt für Naturbäder an Badegewässern. Beim geplanten Badensee könnte es sich wegen der Badeerlaubnis um ein stehendes Binnenoberflächengewässer und damit um ein Badegewässer handeln. Denn nach der Nummer 3 der Richtlinie sind Badegewässer Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und den entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird. Dabei sind Badegewässer z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer. Dieses trifft auf den geplanten Badensee zu, an dem sich an heißen Tagen je nach Annahme bis zu ca. 1.480 bzw. 3.200 Personen am Tag zum Baden aufhalten werden. Dafür spricht auch, dass die Stadt Hannover im Internet mit dem See zum Baden wirbt. Hinzu kommt, dass dieser als EU-Badegewässer gemeldet wird, sodass von einem solchen auszugehen ist. Denn unabhängig davon, ob man die Besucherzahl als eine große Zahl von Badenden definiert, präsentiert man sich nach außen hin als Betreiber eines Badegewässers.

Zu klären ist zunächst, ob das Badeareal ein Naturbad darstellt oder ob es sich insoweit um eine Badestelle handelt. Ein Naturbad ist laut der Nummer 3 der DGfDB-Richtlinie R 94.12 eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Die Konsequenz des Vorliegens eines Naturbades ist, dass der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht innehat, die sich in die Betriebs- und Wasseraufsicht unterteilt.

Das bedeutet, der Betreiber hat z. B. den Badebetrieb zu beobachten und dafür entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Dieses muss gemäß der Nummer 8 der DGfDB-Richtlinie R 94.12



- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) besitzen,
- mit dem Bad und seiner Ausstattung (insbesondere Erste Hilfe) und seinen betrieblichen Abläufen vertraut sein.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, gleichwertiges Dokument eines anderen EU-Mitgliedsstaates oder kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1 der DGfB-Richtlinie R 94.12) darf nicht älter als zwei Jahre und der Nachweis der Ersten Hilfe sowie der Herz-Lungen-Wiederbelebung gemäß der DGUV-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ ebenfalls nicht älter als zwei Jahre sein.

Grundsätzlich kommen zwei Alternativen für den Badebetrieb in Betracht, die gegeneinander abzugrenzen sind. Es handelt sich um:

1. ein Naturbad
2. eine Badestelle

Ein Naturbad ist, wie ausgeführt, laut der Nummer 3 der DGfB-Richtlinie R 94.12 definiert als eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Diese Definition ist für das Gelände und die dazugehörige Wasserfläche erfüllt, wenn Attraktionen wie ein Schwimmponton oder ein Badesteg installiert werden. Allerdings ist seitens der Stadt Hannover nicht gewünscht, ein Naturbad mit den entsprechenden personellen und finanziellen Konsequenzen zu betreiben, sodass auf beides zu verzichten ist. Es gibt einen Badebereich, aber keine Einzäunung bzw. Einfriedung. Ein Eintrittsentgelt wird nicht erhoben und bädertypische Attraktionen sind nicht vorhanden.

Damit bleibt festzuhalten, dass keine Indizien für das Vorliegen eines Naturbades am See vorhanden sind, wenn die Ausgestaltung als Badestelle erfolgt. Nachfolgend werden die entsprechenden Anforderungen dargestellt.



4.4. DGfB-Richtlinie R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern und einschlägige Rechtsprechung

Nach der Nummer 3 der DGfB-Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015 ist eine Badestelle eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

Die Definition des Badegewässers basiert auf der Richtlinie 2006/7/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Sie kann auf das Badeareal des geplanten Sees übertragen werden. Man könnte dieses so gestalten, dass es eine Badestelle darstellt. Momentan wird von einem Badegewässer ausgegangen, siehe 4.3., da sich im Gewässer an heißen Tagen bezogen auf die Wasserfläche eine große Zahl von Badenden aufhalten werden. Hinzu kommt, dass der See auf der Internetseite der Stadt Hannover beworben und als EU-Badegewässer gemeldet wird, sodass von einem solchen auszugehen ist.

Wie bereits dargestellt, besteht die folgende Ausgangslage:

Das Baden ist grundsätzlich im gesamten See erlaubt. Lediglich im Nordosten, Süden und am Hundestrand ist es verboten, vgl. die Darstellung im untenstehenden Plan. Eine diesbezügliche Abgrenzung kann durch Bojen oder eine Trennleine mit DIN-gerechter Beschilderung mit Piktogramm vorgenommen werden. Bädertypische Attraktionen sind nicht geplant. Das Vorhalten eines Steges bzw. eines Schwimmpontons wurde aber diskutiert. Eine Bootsrampe befindet sich südlich der Nichtschwimmerzone. Dieser wird mittels einer Schwimmleine abgegrenzt und beinhaltet einen barrierefreien Seezugang. Das Gelände ist nicht eingefriedet bzw. eingezäunt. Eine Wasseraufsicht durch die DLRG an besucherstarken Wochenenden im



Sommer und/oder an warmen Tagen wird derzeit verhandelt. Die Rettungsgeräte werden dann von der DLRG beschafft.

Der Wasserzugang in den Nichtschwimmer- bzw. Schwimmerbereich erfolgt über einen künstlich angelegten Strand im Osten. Am übrigen Ufer gilt ein Betretungsverbot. Das begründet sich insbesondere aus einem Steilufer im Westen. Unterwasserpflanzen werden nur außerhalb des Badeareals vorhanden sein. Stark abfallender Grund im Stehbereich des Gewässers ist im Strandbereich nicht vorhanden. An Land sind Liegewiesen, Parkplätze, ein Kiosk, Beachvolleyballfeld, Boule-, Grill-, Bolz-, Kinderspielplatz, eine Dip-Bar, Teq-Ball, Holzdecks und Toiletten vorgesehen. Um den See herum finden sich Büsche, Sträucher und Bäume. Die Wassertiefe des Gewässers beträgt maximal ca. 23,00 Meter. Das Gelände ist frei zugänglich, da kein Eintrittsentgelt erhoben wird. Eine badespezifische Beschilderung wird vorgesehen. Die Sichttiefe des Sees soll > 1,00 Meter betragen. Nutzungskollisionen sind weitestgehend ausgeschlossen. Allerdings wird das Zulassen des Tauchens und des Stand-Up-Paddlings diskutiert. Im Nordosten ist ein Promenadenzugang zum Gelände vorgesehen.

Die Schwankungen des Wasserpegels werden nur geringfügig sein. Das Gewässer wird von Einheimischen und Gästen aus der Region genutzt werden, wobei je nach Sommerwetter im Jahr zwischen ca. 37.000 bis 80.000 Badegäste erwartet werden. Maximal wird pro Tag mit ca. 1.480 bzw. 3.200 Personen und durchschnittlich mit ca. 370 bzw. 800 Personen gerechnet. Eine Haus- und Badeordnung gibt es bisher nicht.

Es handelt sich um eine Badestelle im vorgenannten Sinn, wenn das Badeareal so hergerichtet wird, dass die Anforderungen an eine Badestelle erfüllt werden. Es wird kein Eintrittsentgelt erhoben, das Gelände ist damit frei zugänglich und es bestehen keine badespezifischen Attraktionen. Das bedeutet, der Zugang auf das Gelände erfolgt kostenlos und Attraktionen im Wasser werden nicht vorgehalten. Das ist der Fall, wenn auf das Schwimmponton und den Badesteg verzichtet wird. Das Vorhandensein von Liegewiese, Kinderspielplatz, Beachvolleyballfeld, Gastronomie, Parkplätzen, Toiletten, Duschen, Umkleiden etc. an Land ändert nichts an der Einstufung als Badestelle. Für die Nutzung der fünf Letztgenannten kann auch ein Entgelt verlangt werden. Eine Bezahlung für das Betreten der Liegewiese bzw. des Areals ist aber nicht zulässig, da dieses rechtlich als Eintrittsentgelt zu werten ist. Im Wasser ist



alles zu vermeiden, was zu einer Einordnung als Naturbad führen könnte. Damit ist die Variante Badestelle möglich.

Aus Sicherheitsgründen sollten bei einer Badestelle konkurrierende Nutzungen vermieden werden und eine Trennung erfolgen, sodass in der Badesaison bzw. der Badezeit die gleichzeitige Nutzung durch Schwimmer, Bootfahrer, Surfer, Angler etc. verboten werden sollte, da es sonst sehr wahrscheinlich zu Unfällen kommt. Insofern sind hier Änderungen erforderlich, da bei dem erwarteten großen Besucherandrang an heißen Tagen Kollisionen und Unfälle mit Stand-Up-Paddlern wahrscheinlich sind. Für diese sollte daher, soweit möglich, ein separater Bereich oder eine Nutzung außerhalb der Badesaison vorgesehen werden. Das gilt auch hinsichtlich des Tauchens. Bezüglich der Abgrenzung des Schwimmareals ist darauf zu achten, dass DIN-gerechte Badeverbotspiktogramme mit Text an den einzurichtenden Bojen bzw. Schwimmketten als Abgrenzung zum Badeverbotsbereich anzubringen sind. An etwaigen Wasserzugangsstellen am Ufer der Badeverbotszone sind entsprechende Schilder mit Piktogramm aufzustellen. Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei einer Badestelle werden im Folgenden genauer untersucht.

Bei einer Badestelle trägt der Eigentümer bzw. der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Badegewässers und haftet bei deren Verletzung. Insoweit ist die Stadt Hannover als Eigentümer und Betreiber verantwortlich. Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der §§ 823 ff BGB bedeutet, dass derjenige, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen muss (vgl. BGH, VersR 1989, S. 155 m.w.N.).

Dabei kommt nicht nur positives Tun, sondern auch ein Unterlassen in Betracht. Bei Grundstücken trifft die Verkehrssicherungspflicht denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist, muss nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es genügen die Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Dabei sind die Maßnahmen erforderlich, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um die Gefahr von Dritten



abzuwenden, wobei sich die Maßnahmen an den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs zu orientieren haben und andererseits durch den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren begrenzt werden (ständige Rechtsprechung vgl. dazu BGH, NJW 1985, S. 1076; NJW 1978, S. 1629). Das bedeutet, der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte muss die Benutzer nur vor solchen Gefahren schützen, die über das übliche Risiko hinausgehen und nicht ohne weiteres erkennbar oder vorhersehbar sind (vgl. OLG Saarbrücken, VersR 1995, S. 472).

Für Badestellen, d. h. hier für den Badebereich, ist die Verkehrssicherungspflicht zu konkretisieren. Sie umfasst z. B. gemäß der Nummer 6.2 der DGfdB-Richtlinie R 94.13:

- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggf. Kontrolle durch Taucher
- Sichere Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege
- Regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison
- Sauber halten der Badestelle
- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder
- Überprüfung der Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. –flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist
- Prüfung der Kommunikationsmittel auf Einsatzbereitschaft sowie Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist
- Ggf. Kontrolle des Einhaltungens von Verträgen, z. B. Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter

Insoweit ist von den Verantwortlichen zu überprüfen, welche der vorstehenden Punkte einschlägig sind und umgesetzt werden müssen.



Es ist eine ausreichende Anzahl von Schildern mit dem Inhalt, dass das Baden auf eigene Gefahr geschieht, aufzustellen. Auch eine Angabe der Wassertiefe sollte an den Wasserzugängen erfolgen, damit die Nutzer erkennen können, wo sich tiefe und flache Bereiche befinden. Es muss grundsätzlich an Land und im Wasser deutlich werden, wo die Badestelle beginnt bzw. endet. Dieses ist mittels Schilder im Wasser und an Land deutlich zu machen. Insofern ist bei einer Trennung der Wasserfläche in einen Badeerlaubnis- und -verbotsbereich eine Abgrenzung mittels Leinen, Ketten, Bojen oder Trennbalken und der Beschilderung „Weiterschwimmen verboten – Ertrinkungsgefahr“ mit entsprechendem Piktogramm vorzusehen. Das gilt hier für die Bereiche im Süden und Nordosten sowie den Hundestrand. Außerdem sind an Land Schilder mit dem Piktogramm Ertrinkungsgefahr, aus denen hervorgeht, dass das Baden auf eigene Gefahr geschieht und keine Wasseraufsicht stattfindet, zu verwenden. Alle Schilder haben, soweit möglich, der DIN ISO 20712 bzw. DIN 4844 zu entsprechen. Außerdem sollte an den Hauptzugängen und am Strand jeweils ein Übersichtsplan ausgehängt werden, der einen Überblick über das Gewässer gibt und deutlich macht, welchen Bereich die Badestelle an Land umfasst und wo Bade- bzw. Wasserzutrittsverbote existieren. Auf diesem können auch die Haus- und Badeordnung (ein Muster wird dieser Stellungnahme beigelegt) sowie die Ergebnisse der Wasseruntersuchung präsentiert werden. An den Wasserzutrittsstellen sind Schilder mit dem Inhalt „Badestelle - Baden auf eigene Gefahr, Ertrinkungsgefahr, keine Wasseraufsicht“ aufzustellen. Ein Problem wäre eine im Stehbereich unter Wasser befindliche Abrisskante zwischen Flachwasser- und Tiefwasserzone. Hier erfolgt der Wasserzutritt nur über den Sandstrand im Osten. Im Steiluferbereich ist das Betreten verboten, sodass keine Abrisskante im Wasserzugangsareal vorhanden ist. Sollte sich später herausstellen, dass eine solche doch vorhanden ist, besteht für einen Nichtschwimmer, der dort einen Schritt über die Kante hinaus macht und damit ohne Übergang in den Tiefwasserbereich gelangt eine große Ertrinkungsgefahr. Dann ist die Abrisskante mittels DIN-gerechten Schildern, auf denen sich Hinweise mit dem Inhalt „Vorsicht Abrisskante, Ertrinkungsgefahr“ und ein entsprechendes Piktogramm befinden, zu kennzeichnen. Pegellatten können dabei unterstützend verwendet werden. Das Nichtschwimmerareal am Ostufer ist mit einer Beschilderung und Angaben zur Wassertiefe zu versehen, wobei etwaige Pegelschwankungen zu berücksichtigen sind. Die Wassertiefe von 1.35 Meter darf nicht überschritten werden.



Im Detail ergibt sich für den geplanten Badebereich im See das folgende Beschilderungskonzept, wobei die Variante der alleinigen Badeerlaubnis zu Grunde gelegt wird:

- Übersichtstafel an den Hauptzugängen und am Strand, auf der das Gelände mit den Nutzungsmöglichkeiten, die Wasserqualität sowie die Haus- und Badeordnung abgebildet wird
- Am Strand verteilt Schilder, ca. alle 40 bis 50 Meter, mit dem Text "Badestelle - Baden auf eigene Gefahr, Ertrinkungsgefahr, keine Wasseraufsicht" mit Ertrinkungspiktogramm
- Jeweils zu Beginn bzw. Ende des Strandbereiches ein geteiltes Schild mit Pfeil nach links bzw. rechts mit „Wasserzutritt verboten“ und entsprechendem Piktogramm sowie mit dem Text "Badestelle - Baden auf eigene Gefahr, Ertrinkungsgefahr, keine Wasseraufsicht" mit Ertrinkungspiktogramm
- An den Zutritten von den steilen Böschungen aus ist die Beschilderung "Betreten verboten" mit Piktogramm anzubringen. Dieses gilt für das Westufer.
- Am Nichtschwimmerbereich ist die Grenze zum Schwimmerareal mit Schildern mit z.B. „Nichtschwimmerbereich endet“ kenntlich zu machen und mit Piktogrammen zur Ertrinkungsgefahr zu versehen. Die Wassertiefe ist am Zugang anzugeben.
- Am jeweiligen Ende des Badebereiches sind an den Bojen bzw. Schwimmlinen Schilder oder eine Beschriftung mit „Weiterschwimmen verboten – Ertrinkungsgefahr“ mit entsprechendem Piktogramm anzubringen.
- Wenn unter Wasser Abrisskanten im Stehbereich vorhanden sind, sind entsprechende Warnschilder und unter Umständen Pegellatten zu verwenden, die ca. 0,50 bis 1 Meter vor der Abrisskante am Ende des Flachwasserbereiches zu befestigen sind. Es sind Schilder mit dem Inhalt „Vorsicht Abrisskante, Ertrinkungsgefahr“ sowie ein entsprechendes Piktogramm anzubringen. Ist dieses wegen des Untergrundes nicht möglich, sind die Warnschilder an Land aufzustellen.
- Sollte zeitweise eine Wasseraufsicht vorgehalten werden, ist die einzuführende Flaggenregelung mittels Schilder bekannt zu geben und der Text „Zeitweise Wasseraufsicht – Achten Sie auf die Flaggenregelung“ zu verwenden; dann ist die vorstehende Beschilderung in „zeitweise Wasseraufsicht“ zu ändern.



- Außerhalb der Badezone sind bei den Badeverbotsarealen im Süden, Norden und am Hundestrand an den dortigen Zugangsstellen Schilder mit „Wasserzutritt und Baden verboten“ und entsprechendem Piktogramm aufzustellen.

Gemäß der Nummer 5 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 sollen Badestellen nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser), den Wasserverhältnissen (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind und Naturschutz, verkehrliche Erschließung sowie Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Insoweit bestehen hier am Westufer Bedenken, wo der Zutritt von den steilen Böschungen zu verbieten ist. Daher wird auch aus Gründen der einfacheren Organisation empfohlen, den Wasserzugang nur am östlich gelegenen Strand zu erlauben, wo sich die meisten Badegäste aufhalten werden. Daneben ist sicherheitshalber zu überprüfen, ob es dort unter Wasser Abrisskanten im Stehbereich gibt. Dann sind die vorstehend aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich, kann aber, wie hier geplant, mit einer entsprechenden DIN-gerechten Beschilderung vorgenommen werden. Dabei sind die Schwankungen des Wasserpegels einzukalkulieren, damit eine Tiefe von 1,35 Meter nicht überschritten wird. Die Grenze zum Schwimmerareal ist mit z. B. einer Schwimmleine sowie Schildern mit einer Beschriftung „Nichtschwimmerbereich endet“ kenntlich zu machen und mit dem Piktogramm zur Ertrinkungsgefahr zu versehen.

Daneben hat der Verkehrssicherungspflichtige, der Eigentümer bzw. Betreiber der Badestelle, eine entsprechende Organisation zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzubauen und vorzuhalten. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist zu dokumentieren. Außerdem ist er verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen. Insofern ist vor Beginn der Badesaison zu überprüfen, ob es für die Nutzer besondere Gefahren gibt, die zu beseitigen sind. Das ist schriftlich zu protokollieren und von den prüfenden Personen zu unterschreiben. In der Badesaison sollte in Abhängigkeit von den Wetterverhältnissen stichprobenartig morgens eine kurze Begehung



durch einen Mitarbeiter erfolgen, der das Gelände und den Schwimmbereich dahingehend anschaut, ob es besondere Gefahren wie z. B. Glasscherben am Ufer gibt und diese dann beseitigen. Auch das ist kurz vom Mitarbeiter schriftlich festzuhalten. Dabei können diese Aufgaben auch vertraglich auf Dritte übertragen werden, z. B. das Sauberhalten des Grundstücks durch einen Verein oder Pächter.

Wichtig ist, dass an Badestellen keine Beaufsichtigung des Badebetriebs (Wasseraufsicht) durch den Verkehrssicherungspflichtigen erforderlich ist. Er kann natürlich trotzdem einen Wasserrettungsdienst einrichten. Dessen Aufgaben kann er an eigenes Personal (z. B. Rettungsschwimmer) übertragen oder mit Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen oder Dienstleistern) Verträge zum Wasserrettungsdienst schließen. Insoweit ist die Nummer 7 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 zu beachten. Das Vorhandensein einer Wasseraufsicht ist mittels einer Flaggenregelung deutlich zu machen.

Aus den Grundsätzen der Rechtsprechung resultiert, dass die Verantwortlichen für die Badestelle und damit die Stadt Hannover als Betreiber und Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht innehaben. Insofern hat sie an der Zuwegung und um die Badestelle herum DIN-gerechte Schilder aufzustellen (vgl. Nummer 6.2 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 mit Verweis auf die einschlägigen DIN-Normen), die deutlich machen, dass das Baden an dieser Stelle auf eigene Gefahr geschieht bzw. über eine etwaige Begrenzung hinaus Lebensgefahr besteht. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist es jedoch allgemein anerkannt, dass das Aufstellen eines Schildes die Haftung nicht ausschließt, sondern allenfalls abmindert (vgl. OLG Karlsruhe, 7 U 94/03). Insofern könnten also Haftungsquoten von circa 10 % bis 20 % beim Verkehrssicherungspflichtigen verbleiben.

Problematisch ist das insbesondere dann, wenn Kinder, die noch nicht lesen können, oder der deutschen Sprache nicht mächtige Personen betroffen sind. Dann wird die Haftungsquote höher liegen. Allerdings führt das LG Arnsberg, 2 O 156/2, aus, dass im Fall des Nichterhebens eines Badeentgeltes keine Verkehrssicherungspflicht entsteht, wenn jemand unerlaubt badet. Dieses geschieht dann auf eigenes Risiko des Badenden. Das ist auch durch den Beschluss des BGH vom 30.04.2015, BGH III ZR 331/14, das Urteil des LG Osnabrück, 5 O 3206/13, und den Beschluss des OLG Oldenburg, 6 U 140/14, bestätigt worden. Insofern würde eine Haftung der



Verantwortlichen ausscheiden, wenn sie entsprechende Hinweisschilder aufstellen, die ein Baden verbieten. Der Haftungsausschluss wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass ein Entgelt für Teilnutzungen des Geländes, z. B. Parkplatzgebühren, Liegenvermietung, Umkleiden-, Dusch- oder Toilettennutzung, erhoben wird.

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für das Gelände und die Badestelle bleibt dagegen bestehen. Das bedeutet für die Verantwortlichen, dass sie für alle von ihr geschaffenen Bauten bzw. für die Infrastruktur haften. Entsprechendes gilt für die von ihrem vertraglich verpflichteten Partnern. So bedeutet z. B. das Schaffen einer „Badeinsel“, eines „Badestegs“ oder eines Spielplatzes das Begründen der Verkehrssicherungspflicht hierfür (vgl. OLG Karlsruhe 14 U 217/96, OLG Brandenburg 13 U 107/05). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Pflichten im Rahmen der Verkehrssicherung in besonderem Maße bestehen, wenn der Gefahrenbereich für Kinder zugänglich ist. Bei diesen ist auf Grund der Unerfahrenheit und Unbesonnenheit sowie ihres Spieltriebes und Erforschungsdrangs ganz besonders damit zu rechnen, dass sie sich, wenn auch unbefugt, einer vom Sicherungspflichtigen geschaffenen Gefahrenquelle nähern (vgl. BGH, NJW-RR 1992, S. 981 f, NJW 1997, S. 582 ff jeweils m.w.N.). Demgemäß sind an die Pflicht zur Gefahrenabwehr umso strengere Anforderungen zu stellen, je größer der Anreiz ist, den die vom Sicherungspflichtigen geschaffene oder unterhaltene Gefahrenquelle auf Kinder ausübt, und je weniger diese selbst in der Lage sind, die für sie bestehenden Gefahren zu erkennen (BGHZ 103, S. 338 ff).

Insoweit ist seitens der Verantwortlichen alles zu vermeiden, was die Badestelle hinsichtlich der Schwimm- und Nutzungsmöglichkeiten durch Attraktionen im Wasser aufwertet. So sind Einrichtungen und bädertypische Ausbauten, wie z. B. ein Sprungturm, Stege, die zum ins Wasser springen geeignet sind, Wasserrutschen, Balancierstämme im Wasser, Badeinseln oder Ziehflöße über den See, Wasserkreuze, die auch als „Badeinseln“ verwendet werden können, zu vermeiden. Denn dadurch entsteht die Gefahr, dass bei einem Unfall ein Gericht das Badegewässer als Naturbad und nicht als eine Badestelle qualifiziert und damit eine Wasseraufsicht vorgeschrieben wäre. Wenn diese Vorgaben eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass bei einem Unfall durch verbotswidriges Hineinspringen keine Verurteilung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt. Denn bisher gibt es kein Urteil, das in einem vergleichbaren Fall zu Lasten des Betreibers ausgegangen ist (vgl. zur verbotswidrigen



Nutzung eines Gewässers auch BGH Urteil v. 08.06.2015 III ZR 331/14). Hier existieren keine Wasserattraktionen, wenn auf die Badeinsel und den Badesteg verzichtet wird.

Hinsichtlich des diskutierten Steges am See ist zu klären, wann dieser eine Wasserattraktion darstellen würde. Wenn es sich nicht um einen Badesteg handelt, liegt keine Wasserattraktion vor und damit auch kein Naturbad, sodass eine Wasseraufsicht nicht notwendig ist. Inzwischen hat sich die Rechtsprechung zur Frage der Einordnung von Stegen konkretisiert. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat sich in seinem Urteil vom 27.08.2013, 6 U 84/12, mit der Frage der Verkehrssicherungspflicht an einem Steg, der ins Wasser führt, auseinandergesetzt. Dieser war so gestaltet, dass an der zur Badestelle hin gelegenen Seite Boote festgemacht werden und am Ende des Steges eine Plattform angelegt ist, die mit einem Metallgeländer umgeben ist, das zur Seemitte hin eine Öffnung nebst einer ins Wasser hinabführenden Leiter aufweist. Trotzdem sprang ein Besucher kopfüber in den See und verletzte sich schwer (Bruch der Halswirbelsäule mit inkompletter Querschnittslähmung). Insofern war zu klären, ob seitens des Badestellenbetreibers eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bestand. Diesem oblag die Pflicht zur Verkehrssicherung hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Gesamtanlage. Die Anforderungen an eine solche Einrichtung gehen dahin, die Benutzer vor vermeidbaren Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, von ihnen nicht vorhersehbar und für sie nicht ohne weiteres erkennbar sind (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07; Urteil v. 03.02.2004, VI ZR 95/03; Urteil v. 29.01.1980, VI ZR 11/79; Urteil v. 25.04.1978, VI ZR 194/76). Dabei richtet sich der Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auch für den Betreiber einer Freizeitanlage danach, welcher Grad an Sicherheit bei der Art der jeweiligen Anlage und dem Kreis der dafür zugelassenen Benutzer bei sachgemäßer Benutzung typischerweise erwartet werden kann (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07). Werden Einrichtungen oder Anlagen nicht nur Erwachsenen zur Benutzung zur Verfügung gestellt, ist in Betracht zu ziehen, dass Kinder und Jugendliche dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten, sodass die Verkehrssicherungspflicht auch Maßnahmen gegen solches missbräuchliche Verhalten umfassen kann (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07). Ein Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren, besteht indes nicht. Vor Gefahren, die bei nicht bestimmungsgemäßer, insbesondere zweckwidriger Benutzung einer Anlage auf der Hand liegen, ist auch eine Warnung nicht als erforderlich anzusehen. Denn vom Betreiber der



Anlage kann erwartet werden, dass die Benutzer sich solchen erkennbaren Gefahren nicht aussetzen (Brandenburgisches OLG Urteil v. 27.08.2013 6 U 84/12). Der Steg stellte erkennbar nicht eine Einrichtung der Badestelle dar, sondern diene allein dem Anlegen von Booten. Er ist nicht Teil einer zum Baden und Spielen dienenden Anlage. Die Badestelle wies keine Spiel- oder sonstigen Einrichtungen zum Baden auf. Nach den baulichen Gegebenheiten handelte es sich beim Steg nicht um einen Badesteg, da er sich nicht dazu eignet, dass Badende ins Wasser steigen oder springen. Er diene erkennbar nur zum Anlegen und Festmachen von Booten. Mit einem Verhalten, dass Badegäste den Steg zu einem Sprung ins Wasser, erst recht zu einem Kopfsprung nutzen werden, brauchte der Betreiber aufgrund der erkennbaren Zweckbestimmung des Steges als Bootsanleger unter Einschluss der natürlichen Gegebenheiten des Gewässers nicht rechnen. Die Pflicht zur Verkehrssicherung hat es nicht erfordert, vor Kopfsprüngen oder Sprüngen im Allgemeinen zu warnen oder einen Hinweis auf die nur geringe Wassertiefe anzubringen. Anhaltspunkte dafür, dass der Steg von Gästen zweckentfremdet zum Absprung ins Wasser genutzt wurde und dieses dem Betreiber bekannt war oder den Umständen nach hätte bekannt gewesen sein müssen, sind nicht ersichtlich. Die Plattform am Stegende stellt auch keinen Anreiz zum Sprung ins Wasser für Erwachsene dar, da die Plattform durch das Geländer, welches nur im Bereich der in das Wasser hinabführenden Leiter unterbrochen ist, so gestaltet ist, dass ein durchschnittlich einsichtiger Erwachsener die Plattform gerade nicht als Sprunganlage oder Anlage zum Baden ansieht. Für Kinder und Jugendliche kann allerdings aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit eine andere Beurteilung in Betracht kommen, sodass die Schutzanforderungen dann höher sind (Brandenburgisches OLG Urteil v. 27.08.2013 6 U 84/12).

Bei dem Steg ist hier zu berücksichtigen, dass sich dieser entgegen dem Sachverhalt, der dem vorstehend genannten Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu Grunde lag, nicht außerhalb, sondern innerhalb einer Badestelle befinden würde, weshalb die Sicherheitsanforderungen grundsätzlich höher sind. Daraus resultieren die nachfolgenden Konsequenzen. Bei Stegen, die keinen Badesteg darstellen sollen, sind bestimmte Vorgaben zu beachten. Es muss an dem Zugang zum und auf dem Steg eine Beschilderung mit Text (Hineinspringen verboten) und Piktogrammen gemäß der DIN ISO 20 712 bzw. DIN 4844 erfolgen (vgl. die Nummer 6.2 der DGfDB-Richtlinie R 94.13), aus der eindeutig hervorgeht, dass das Springen ins Wasser vom Steg aus verboten ist. Daneben ist der Steg zur Wasserseite hin



mit einem Geländer oder ähnlichem zu versehen, sodass ein Hineinspringen vermieden und deutlich wird, dass es sich nicht um einen Badesteg handelt. An dem Geländer sind ebenfalls, je nach Länge des Steges, auf jeder Seite ein oder zwei Schilder mit Piktogramm anzubringen, die das Hineinspringen ins Wasser verbieten. Am Stegende oder an der Seite kann das Geländer für eine Treppe oder Leiter unterbrochen werden, mit der der Zugang ins Wasser ermöglicht wird. Auch hier ist ein Schild mit Piktogramm vorzusehen, aus dem hervorgeht, dass das Springen ins Wasser verboten ist. Das Unterschwimmen des Steges wird mit Schildern und Piktogramm ebenfalls verboten.

Gerade bei Stegen ist zu berücksichtigen, dass die Wassertiefe bei einem Hineinspringen häufig zu gering ist. Das ist extrem gefährlich, da es dadurch zu schweren Verletzungen wie z. B. Querschnittslähmungen kommen kann, für die der Betreiber straf- und zivilrechtlich haften würde. Es läge insofern eine grobe Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Verantwortlichen vor. Laut Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie in Berlin vom 29.06.2021 treten pro Jahr 80 bis 100 Fälle von Querschnittslähmungen beim Springen in Gewässer auf, da die Wassertiefe nicht ausreichend ist. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass diese permanent vorhanden ist, sodass beim Springen ins Wasser Verletzungen ausgeschlossen werden.

Wenn die vorstehend gemachten Vorgaben eingehalten werden, ist aber davon auszugehen, dass bei einem Unfall durch verbotswidriges Hineinspringen keine Verurteilung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt. Denn bisher gibt es kein Urteil, das in einem vergleichbaren Fall zu Lasten des Betreibers ausgegangen ist (vgl. zur verbotswidrigen Nutzung eines Gewässers auch BGH Urteil v. 08.06.2015 III ZR 331/14). Eine Garantie ist das aber nicht.

Um keinen falschen Eindruck zu erwecken, sind Bezeichnungen wie Freibad, Naturerlebnisbad, Waldbad, Naturbadestrand, Naturfreibad, Strandbad, Flussbad oder Naturbad nicht zu verwenden. Ansonsten würden die Verantwortlichen den Anschein eines Bades und damit einer vorhandenen Wasseraufsicht erwecken. Dieses könnte bei einem Ertrinkungsunfall zu einer Haftung führen, was zu vermeiden ist. Hier könnte z. B. die Bezeichnung „Badestelle Misburg“ Anwendung finden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das äußere Erscheinungsbild mittels Gebäude und Infrastruktur dem Nutzer den Eindruck einer



Wasseraufsicht vermittelt, sodass bei einem Badeunfall nicht von einer Badestelle ohne Wasseraufsicht, sondern von einem Naturbad mit Wasseraufsicht auszugehen ist. Hinsichtlich der an Land vorhandenen Infrastruktur gilt grundsätzlich, dass diese weiter genutzt werden darf. Es gibt Badestellen, z. B. am Bodensee, die Gastronomie, Umkleiden, Duschen, Landattraktionen, Funktionsgebäude etc. aufweisen, und bisher deswegen von der Rechtsprechung nicht als Naturbad eingestuft worden sind, sodass keine Änderungen erforderlich sind.

Das Anlegen bzw. Vorhandensein von z. B. Badetreppen oder Wasserzugängen ist unschädlich. Das resultiert aus dem einschlägigen Urteil des LG Arnsberg (2 O 156/02), das sich auf einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch wegen eines Badeunfalls in einer Talsperre bezieht. Dabei wird ausgeführt, dass durch das schlichte Anlegen einer kleinen Treppe kein Badebetrieb begründet wird. Wenn also eine für die Öffentlichkeit zugängliche Rampe mit Geländern oder Treppen existieren, bei denen es sich um einen Wasserzutritt handelt, ist dieses nicht als Wasserattraktion zu werten, sondern fällt unter die Kategorie Wasserzugang. Das gilt hier entsprechend für den barrierefreien Zugang mittels Rampe. Es entsteht dadurch kein Naturbad, sodass es bei einer Verkehrssicherungspflicht für das Gelände sowie den Badestellenbereich samt Untergrund verbleibt. Das bedeutet, dass in der Badesaison morgens das Gelände, der Strand, das Ufer und der Untergrund des Badestellenbereichs auf gefährliche Gegenstände abgesucht werden sollte. Dabei reicht eine Begehung bzw. Befahrung aus, da eine komplette und hundertprozentige Untersuchung des Geländes die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht übersteigt.

Es ist auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen ein zeitweises Badeverbot für das Gelände hat. Man könnte z. B. aus Sicherheitsgründen eine Nutzungszeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September einführen. Insoweit ist zu klären, ob eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und damit eine Haftung der Verantwortlichen besteht, wenn in der Nacht ein Badeunfall durch „Schwarzbader“ geschieht. Auch hier ist das oben genannte Urteil des LG Arnsberg entsprechend anzuwenden. Der Badeunfall geschah auf einem Campingplatz, dessen Gelände vom Betreiber gepachtet war, wodurch dieser die Verkehrssicherungspflicht innehatte. Im Rahmen der Gemeingebrauchsregeln war das Baden nicht erlaubt, worauf auch mehrere Tafeln rund um die Sorpetalsperre hinwiesen. Lediglich in



einem extra geschaffenen Strandbad war das Baden zulässig. Der Geschädigte erwarb für die Benutzung des Campingplatzes eine entgeltliche Eintrittskarte, um zu surfen. Danach ging er zum Baden in die Sorpetalsperre und verletzte sich ca. einen Meter vom Ufer entfernt durch nicht erkennbare Glasscherben am Fuß. Der Pächter des Campingplatzes ist der Ansicht, dass er nicht verkehrssicherungspflichtig sei, da er nur einen Camping- und keinen Badebetrieb innehat. Der Eigentümer des verpachteten Grundstücks ist der Auffassung, dass er nicht die Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, da der Geschädigte verbotswidrig auf der Sorpetalsperre gesurft und anschließend gebadet habe.

Das LG Arnsberg hat die Klage des Geschädigten abgewiesen. Den Campingplatzbetreiber trifft hinsichtlich des Badeunfalls keine Verkehrssicherungspflicht. Er hat keine Gefahrenquelle geschaffen oder unterhalten, da er keinen Badebetrieb, sondern nur einen Campingplatz betreibt. Hinzu kommt, dass das Erheben des Eintrittsentgeltes nur für den Besuch des Campingplatzes und nicht für das Baden in der Talsperre entrichtet wird. Aus dem Mietvertrag zwischen Campingplatzbetreiber und Eigentümer des Grundstücks resultiert außerdem, dass für die Wasserfläche und die dafür bestehende Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer verantwortlich ist. Aber auch gegen diesen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, da sich nur das allgemeine Lebensrisiko des Geschädigten verwirklicht hat. Dieser hat ohne Erlaubnis und auf eigenes Risiko in der Sorpetalsperre gebadet. Denn nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ist das Baden in allen Talsperren grundsätzlich nicht vom Gemeingebrauch erfasst. Eine Ausnahme besteht für den Bereich des Campingplatzes nicht, sondern nur für das Strandbad. Insofern liegt also ein „wildes“ Baden des Geschädigten vor, das grundsätzlich auf eigenes Risiko geschieht (BGH III ZR 331/14, LG Osnabrück 5 O 3206/13, OLG Oldenburg 6 U 140/14).

Der Grundstückseigentümer ist damit nicht gehalten, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Denn Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören in gewissem Umfang zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko (vgl. BGH, VersR 1989, S. 155). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Grundstückseigentümer als der für die Sorpetalsperre Verkehrssicherungspflichtige erkennen muss, dass die Talsperre auch außerhalb des Strandbades regelmäßig zum Baden benutzt wird und spezifische Gefahren damit verbunden sind. Außerdem sind insgesamt 30 Hinweisschilder vom



Grundstückseigentümer um die gesamte Talsperre aufgestellt worden, die unter anderem auf die Unzulässigkeit des Badens außerhalb des Strandbades hinweisen. Hinzu kommt, dass sich keine spezifische Badegefahr verwirklicht hat. Das Wasser war lediglich knietief und nicht zum Schwimmen geeignet. Es ist aber allgemein bekannt, dass der Untergrund einer Talsperre uneben und gefährlich sein kann. Das hätte der Kläger wissen müssen, sodass er auf eigenes Risiko gehandelt hat und niemanden für die Verletzung haftbar machen kann. Dabei gehören Verletzungen und Schäden auf Grund von Glasscherben auf dem Untergrund einer Talsperre zum allgemeinen Lebensrisiko (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 1998, S. 1166).

Daraus ergibt sich für die Verantwortlichen der Badestelle in Hannover, dass zur Vermeidung einer Haftung eine entsprechende Beschilderung im Bereich der Badestelle einzurichten ist (vgl. dazu BGH III ZR 331/14 unter Bezugnahme auf LG Osnabrück 5 O 3206/13 und OLG Oldenburg 6 U 140/14), aus der auch die Nutzungszeiten hervorgehen. Außerhalb dieser Zeiten kann das Baden aus Sicherheitsgründen verboten werden. Das Badeverbot ist zumindest stichprobenartig zu überwachen, da damit zu rechnen ist, dass auch nachts Personen das Gelände zum Baden nutzen wollen. Insofern wäre eine Kontrolle durch Mitarbeiter vorzusehen. Die Verantwortlichen können damit die Nutzung des Areals zeitlich begrenzen, was hier aber nur sehr schwer umsetzbar ist, da das Gelände der Badestelle nicht eingezäunt wird. Wenn sie es tun, müssen sie eine entsprechende Beschilderung an den Zugängen anbringen und einen Passus in die Haus- und Badeordnung über die Benutzung des Sees aufnehmen.

Die Verantwortlichen können sich, obwohl hierzu keine Pflicht besteht, überlegen, ob sie bei der Badestelle zu bestimmten Zeiten selbst oder in Zusammenarbeit mit einem Wasserrettungsdienst freiwillig eine Wasseraufsicht durchführen. Dadurch würde die Sicherheit der Badenden erhöht werden. Die Betriebszeiten können über Flaggensignale angezeigt werden. Daneben sollte eine Haus- und Badeordnung, ein Muster wird dieser Stellungnahme beigelegt, erstellt werden. Die Besucher müssen wissen, wie sie sich ordnungsgemäß zu verhalten haben und welche Nutzungen wo erlaubt bzw. verboten sind. Dieses sollte durch eine Schautafel an den Zugängen und am Strand sichergestellt werden. Wenn zeitweise eine Wasseraufsicht erfolgt, ist der überwachte Bereich mittels Schilder bzw. Bojen oder Schwimmleinen kenntlich zu machen. Außerdem sind Hinweise wie z. B. „Baden auf



eigene Gefahr“, „Springen verboten, Wassertiefe nur 1,35 Meter“, „Achten Sie auf die Flaggenregelung der DLRG mit entsprechender Erklärung“ oder „Vorsicht Tiefwasserbereich“ zu verwenden (siehe dazu auch die vorstehend gemachten Ausführungen). Neben der Beschilderung sollten Rettungsgeräte wie z. B. Rettungsringe nach der DIN EN 14144 oder Rettungsstangen vorgehalten werden, siehe auch den Anhang 2 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 zur Ausstattung einer Wasserrettungsstation.

Damit ergibt sich für die Verantwortlichen, dass das Einrichten einer Badestelle möglich ist. Das Vorhalten von Liegewiese, Toiletten, Umkleidekabinen, Duschen, Gastronomie, Spielplatz, Parkplätzen etc. ändert daran nichts. Auch das Weiterverpachten des Geländes ist zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass vertraglich genau geregelt wird, welche Verkehrssicherungspflichten der Pächter und welche der Verpächter zu tragen hat. Beim Letztgenannten verbleibt dabei eine stichprobenartige Kontrollpflicht, ob der Pächter die übertragenen Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß einhält (vgl. OLG Oldenburg Urteil vom 13.02.2014 – 1 U 77/13 m.w.N.).

Hinsichtlich der Badestelle sind Nutzungskollisionen zu vermeiden, sodass in der Badesaison dort grundsätzlich nur das Baden zu erlauben ist. Die gleichzeitige Nutzung durch Stand-Up-Paddler sollte im Rahmen einer Zonierung geregelt werden, da es sonst bei der großen Zahl der prognostizierten Badegäste zu Problemen kommt. Entsprechendes gilt sehr wahrscheinlich für die Taucher.

Die Verantwortlichen müssen sich entscheiden, welche Alternative sie wählen, wie sie die Badestelle räumlich gestalten wollen und dann die daraus resultierenden Konsequenzen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht beachten. Insofern wird empfohlen, sich zwecks Erörterung der versicherungsrechtlichen Problematik bei der Badestelle auch mit dem Haftpflichtversicherer auszutauschen.

Im Badeverbotsbereich im Norden ist ein Promenadenzugang geplant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Geländer, falls eine Umwehrung erforderlich ist, so ausgestaltet werden, dass Kinder nicht in das darunter liegende Wasser fallen können. Insofern ist ein Geländer mit Längsstreben vorzusehen, das auch ein Aufklettern verhindert. Daneben ist



insbesondere am Westufer zu überprüfen, ob dort ein Risiko des Hineinfallens besteht. Laut allen Landesbauordnungen müssen bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke verkehrssicher sein. Ist mit der Anwesenheit unbeaufsichtigter Kleinkinder auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen, müssen Umwehrungen so ausgebildet werden, dass sie Kleinkindern das Über- oder Durchklettern nicht erleichtern. Hier ist zu überprüfen, ob ein solcher Fall vorliegt. Im Bedarfsfall sind als Absicherung in dem Uferbereich Umwehrungen (z. B. ein Zaun oder Geländer) zu errichten.



5. Fazit und Empfehlung

Die Untersuchung hat ergeben, dass es sich bei der Wasserfläche des geplanten Sees um ein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung handelt. Insofern ist die Wasserqualität entsprechend zu kontrollieren und die Vorgaben der Richtlinie sind einzuhalten. Es wird kein Eintrittsentgelt erhoben und es werden keine Wasserattraktionen vorhanden sein, sodass kein Naturbad vorliegt.

Da eine Badestelle betrieben wird, sind die in der gutachtlichen Stellungnahme gemachten Anmerkungen zu berücksichtigen und umzusetzen. Eine ausreichende DIN-gerechte Beschilderung an Land sowie im Wasser ist zu vorzusehen, da sonst eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt. Die Badezone ist im Norden, Süden und am Hundestrand ordnungsgemäß mit einer Bojenkette und/oder Schwimmleine abzugrenzen, und mit einer Beschilderung mit Piktogramm zu versehen. Die maximale Wassertiefe sollte an den Zugängen angegeben werden. Am Nichtschwimmerbereich ist am Strand die Wassertiefe anzugeben und an der Abtrennung zum Schwimmerareal eine Beschilderung mit Piktogramm zur Ertrinkungsgefahr anzubringen. Es ist zu überprüfen, ob eine Abrisskante unter Wasser im Stehbereich existiert. Sollte das der Fall sein, ist diese mittels Schilder und/oder Pegellatten inklusive Beschilderung mit Text und Piktogramm besonders zu kennzeichnen. Der Wasserzutritt sollte nur am Strand erlaubt werden, da das Westufer ein Steilufer darstellt.

Nutzungskollisionen in der Badezone sind während der Badesaison zu vermeiden, sodass wegen der Vielzahl der zu erwartenden Badegäste keine Stand-Up-Paddler und Taucher zugelassen werden sollten. Insofern ist auch eine Zonierung des Sees zu überlegen. Die Infrastruktur wie z. B. Toiletten, Duschen, Umkleiden, Parkplätze, Kiosk kann auch gegen Bezahlung vorgehalten werden. Sollte die Nutzungszeit der Badestelle beschränkt und damit einhergehend ein Badeverbot verhängt werden, ist zu berücksichtigen, dass dieses seitens der Verantwortlichen stichprobenartig zu kontrollieren und bei Verstößen dagegen einzuschreiten ist. Es ist an den Hauptzugängen und auf den Liegewiesen ein Übersichtsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, wo das Baden möglich und wo es ggf. verboten ist. Es muss deutlich werden, dass es sich um eine Badestelle handelt. In den Badeverbotsbereichen ist an den etwaigen



Wasserzugängen eine entsprechende Beschilderung mit Piktogramm aufzustellen. Dieses gilt auch an den steilen Böschungen am Westufer. Außerdem ist zu überprüfen, ob an bestimmten Punkten Umwehrungen erforderlich sind. Eine Haus- und Badeordnung sollte erstellt werden.

Entscheidend dafür, ob ein Naturbad oder eine Badestelle eingerichtet wird, sind insbesondere ökonomische und haftungsrechtliche Gründe. Vor diesem Hintergrund haben die Verantwortlichen zu entscheiden, ob sie den Badebereich zukünftig als Naturbad oder als Badestelle betreiben wollen. Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und die erforderlichen finanziellen Aufwendungen sind bei einer Badestelle in der Regel geringer. Das resultiert insbesondere daraus, dass eine große Anzahl von Wasseraufsichtskräften unter Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes vorzuhalten ist und eine Einzäunung zu erfolgen hat. Hier empfiehlt der Berater daher ausdrücklich den Betrieb als Badestelle.

Selbstverständlich steht die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH zur Beantwortung auftretender Fragen und zur Erläuterung dieser gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung.

Berater:

gez. Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

f.d.R.

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH

Christian Mankel

Geschäftsführer

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH



6. Anlagen

1. Muster Haus- und Badeordnung für eine Badestelle
2. DGfB-Richtlinie R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
„Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“
3. DGfB-Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
„Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“



Haus- und Badeordnung für die Badestelle Misburg

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände akzeptiert jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner sind das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
5. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Personal der Stadt Hannover übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Stadt Hannover entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Bei Gewitter ist das Gewässer zu verlassen.



11. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände unverzüglich zu räumen.
2. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung des Badebereichs nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten.
2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
3. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
4. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer und Ballspiele sind ebenso wie Nacktbaden oder –sonnen verboten.
5. Das Befahren der Badestelle mit Booten ist verboten.

§ 5 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle

Hannover

2024

**Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.**

DGfDB R 94.12

**Ausschuss Bäderbetrieb
AK Organisation**

**Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie
DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Auf-
sichtspflicht in öffentlichen Naturbädern
während des Badebetriebes“, August 2011.**

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

**Fassung
August 2015**

**Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen
Naturbädern während des Badebetriebes**

DGfDB R 94.12

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffsbestimmungen	2
4	Normative Verweise	2
5	Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht	2
5.1	Inhalt der Verkehrssicherungspflicht	2
5.2	Organisation der Verkehrssicherungspflicht	3
6	Aufsichtsarten	3
6.1	Betriebsaufsicht	3
6.1.1	Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht	3
6.1.2	Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes	4
6.1.3	Ausübung der Betriebsaufsicht	4
6.2	Beaufsichtigung des Badebetriebes	4
6.3	Wasseraufsicht	4
7	Personaleinsatz und Kooperationen	5
8	Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal	5
Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)		6

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Naturbäder an Badegewässern; sie gilt nicht für Badestellen und nicht für Schwimm- und Badeteichanlagen.

3 Begriffsbestimmungen

Badegewässer

„Badegewässer“ sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer“ sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Große Zahl (von Badenden)

Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,

und die angrenzende Landfläche.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.

Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteich)

Speziell der Schwimm- und Badenutzung dienende, gegenüber dem Untergrund abgedichtete Anlage aus Nutzungs- und Aufbereitungsbereich mit definierten Anforderungen an die Wasserqualität, bei der die Wasseraufbereitung biologisch und ohne zusätzliche chemische und/oder physikalische Desinfektionsverfahren erfolgt

4 Normative Verweise

Bürgerliches Gesetzbuch

DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“

DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“

DGfDB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern“

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“

DIN EN 13 451-10 „Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte

DIN EN 15 288 „Schwimmbäder – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb“

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

5 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht

5.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung eines für die Allgemeinheit eröffneten Badebetriebs wird in der Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit dem Nutzer abgeschlossenen Vertrag ergeben sich als Nebenpflichten Schutz- und Fürsorgepflichten des Badbetreibers. Der Schuldvorwurf knüpft entweder an Vorsatz oder an Fahrlässigkeit an. Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreibern die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Nutzer nur vor solchen Gefahren

zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Naturbades hinausgehen und die darüber hinaus für den Nutzer nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahrenquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle.

In einem Naturbad ist nur die durch den Badbetreiber gekennzeichnete Wasserfläche zum Baden freigegeben. Die Wasseraufsicht (vgl. Pkt. 6.3 „Wasseraufsicht“) beschränkt sich auf diesen Bereich. Badbenutzer, welche die Grenzen der Wasserfläche des Naturbades verlassen, handeln unter Zugrundelegung der vorstehend beschriebenen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr.

5.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebs. Der Badbetreiber hat diese Aufgaben durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen. Voraussetzung für die Organisation der Verkehrssicherungspflicht ist eine Aufbau- und Ablauforganisation.

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Naturbad ist die Sicherheit der Nutzer. Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in Naturbädern zu erreichen, sollen die Badbetreiber den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen.

Im Rahmen der Organisation der Verkehrssicherungspflicht und der Festlegung geeigneter Maßnahmen soll eine Risikoanalyse durchgeführt werden, welche die besonderen Verhältnisse in einem Naturbad berücksichtigt. Dazu gehören z. B. unüberschaubare und veränderliche Situationen oder wasserbauliche Einrichtungen sowie die Abgrenzung zu anderen Nutzern und Einrichtungen wie Schifffahrt oder Wassersport.

6 Aufsichtsarten

6.1 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll den sicheren Betrieb des Naturbades gewährleisten und Haftungsrisiken für den Badbetreiber beherrschbar machen. Sie erstreckt sich auf die baulichen Anlagen, die Wasserflächen, Einrichtungen im oder am Wasser sowie das Gelände. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Insbesondere ist das Naturbad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

6.1.1 Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht (z. B. vor der Badesaison, ggf. periodisch während der Badesaison)

- Beurteilung des gesamten Bades auf strukturelle Veränderungen (z. B. durch Witterungseinflüsse, Änderungen von Wassertiefen, neue Strömungen, angespülte Gegenstände)
- Die Badeflächen des Strandbereiches sind von Untiefen und nicht erkennbaren Hindernissen freizuhalten; dies ist vor Beginn der Badesaison und während der Badesaison in periodischen Abständen zu kontrollieren.
- Überprüfung der Wasserqualität auf eine einwandfreie bakteriologische, physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit und Dokumentation der Prüfung
- Wasserstandshöhe, Strömungsverhältnisse und ggf. Uferbeschaffenheit sind auf ihre Eignung für das Baden und Schwimmen zu überprüfen.
- Die Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt).
- Die Nutz- und Wasserflächen sollen von schädlichem und schädigendem Pflanzenwuchs freigehalten werden.
- Die Wasserflächen, der Strand und die Liegewiesen sind von Unrat zu reinigen.
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten)

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Sprunganlagen, Rutschen und anderen Spiel- und Sportgeräten im Wasser und zu Lande

6.1.2 Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes

- Prüfung des Naturbades und Freigabe; sollten die Bedingungen für eine Nutzung als Naturbad nicht mehr gewährleistet sein, ist es zu sperren.
- Reinigung der Wasserflächen sowie des Strandes und der Liegewiesen von Unrat
- Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen, z. B. Abgrenzung des Naturbades, Nichtschwimmerbereich
- Überprüfung der Höhe des Wasserspiegels in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einflussfaktoren (z. B. Niederschlägen, Sturm oder anlagebedingten Schwankungen wie z. B. bei Rückhaltbecken)
- Bei Veränderungen des Wasserspiegels sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Nichtschwimmerleine versetzen bei gestiegenem Wasserspiegel, Sperrung von Sprunganlagen, Stegen, Pontons bei gesunkenem Wasserspiegel).
- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel
- Ergänzung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial)
- Motorboot (falls vorhanden) betriebsbereit machen (z. B. Benzin- und Ölstand prüfen, „Not-Aus“ befestigen, Geräte ins Boot legen)
- Alle Badeinseln, Laufflächen der Sprunganlage und Großspielgeräte säubern (abspritzen)
- Kontrolle der Großspielgeräte (insbesondere der Befestigung), bei schlechtem Wetter oder Sturmwarnung herausnehmen
- Sicherheits- und Informationsschilder bzw. -flaggen überprüfen (insbesondere in den Strandabschnitten, die nicht zum Baden freigegeben werden)
- Die Freigabe für das Springen von einem Steg oder anderen erhöhten Standorten ist unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der einschlägigen Regelwerke (DGUV-Regel 107-001, DIN EN 13 451-10, DIN EN 15 288) zu entscheiden.
- Bei strukturellen Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse und Änderungen des Wasserspiegels, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Negative Veränderungen der Gefährdungslage können eine Einschränkung oder Sperrung des Badebetriebes erforderlich machen.
- Die Wasserflächen von Naturbädern müssen bei Gewittern geräumt werden.

6.1.3 Ausübung der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll durch qualifizierte Personen (z. B. Fachkräfte gemäß DGfDB R 94.05) ausgeübt werden, die in der Lage sind, die für ein Naturbad typischen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahrzunehmen. Für die Aufgaben im Rahmen der Betriebsaufsicht sind Verfahrensanweisungen zu erarbeiten, welche die Aufgaben vor, während und nach der Öffnungszeit des Bades ortsspezifisch definieren.

6.2 Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern zugänglich sind, sowie die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Es gibt neben der Wasserfläche noch verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Duschen, Toiletten, Umkleiden, Wege, Strand und Wiesen). Die Beaufsichtigung dieser Betriebsbereiche ist nach Bedarf zu regeln. Für Mitarbeiter, die ausschließlich dort eingesetzt werden, gelten die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen nicht.

6.3 Wasseraufsicht

Ziel der Wasseraufsicht ist es, Leben, Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten. Sie soll durch präventive organisatorische Maßnahmen sowie kontinuierliche Beobachtung des Badebetriebs vor vermeidbaren Gefahren schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung und medizinische Erstversorgung gewährleisten. Trotz des angestrebten hohen Standards gilt die Eigenverantwortung des Badegastes, sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Kinder und Nichtschwimmer bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung durch Eltern und Begleitpersonen. Für sie sind, soweit möglich, gekennzeichnete Badbereiche vorzuhalten.

Inhalt der Wasseraufsicht ist:

- Prävention durch Organisation der Nutzung einer Einrichtung
- Beobachtung des Badebetriebs
- Verhinderung von Unfällen und Ausschalten von Unfallquellen durch infrastrukturelle Maßnahmen
- schnelle Rettung und Hilfeleistung bei Not- und Unfällen

Schwerpunkt der Wasseraufsicht ist die Überwachung der Wasserflächen des Naturbades und deren angrenzender Bereiche, die zum Naturbad gehören. Falschem Verhalten von Badegästen ist durch geeignete Aufklärung entgegenzuwirken. Bereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial (z. B. Wasserrutschen, Übergänge von Flach- zu Tiefwasser, Sprunganlagen, Großspielgeräte) ist dabei besondere Auf-

merksamkeit zu schenken. Die Wasseraufsicht gewährleistet eine schnelle Hilfe bei Notfällen und die unverzügliche Einleitung notwendiger Rettungsmaßnahmen.

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das dafür qualifizierte Personal die zum Naturbad gehörenden Wasserflächen überblicken und im Notfall rechtzeitig Hilfe leisten kann. Für die Festlegung der Anzahl an Aufsichtskräften gelten folgende Kriterien:

- Art und Größe des Naturbades,
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades,
- vorhandene Attraktionen (z. B. Sprunganlagen, Großspielgeräte),
- zu erwartende Nutzerfrequenz,
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten,
- spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer,
- Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht.

Die Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass der zugewiesene Bereich überblickt werden kann. Sollte ein fester Standort eingerichtet (z. B. Hochsitz, Wachturm) und zugewiesen sein, muss dieser den Anforderungen entsprechen. Der Standortwechsel kann bei kleineren Bädern sinnvoll sein, um die zugewiesene Wasserfläche aus verschiedenen Blickwinkeln zu überwachen (bei größeren Naturbädern empfiehlt sich die Ergänzung durch Streifengänge).

Bei nicht vorhersehbaren Kurzausfällen (z. B. Unfallhilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang) kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden, welche die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

7 Personaleinsatz und Kooperationen

Für die Aufsicht in Naturbädern kann eigenes Personal (vgl. Pkt. 8 „Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal“) eingesetzt werden. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. den Wasserrettungsorganisationen) unter Berücksichtigung dieser Richtlinie Kooperationen zur Wasseraufsicht vertraglich vereinbart werden. Siehe hierzu auch die

Richtlinie DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“ und die Richtlinie DGfDB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern“.

8 Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal

Alle Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebs müssen mindestens 18 Jahre alt sein sowie

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Für die unter Pkt. 7 „Personaleinsatz und Kooperationen“ dieser Richtlinie beschriebenen Kooperationen und das Personal von Kooperationspartnern gelten die Anforderungen der Richtlinie DGfDB R 94.10.

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in Pkt. 8 „Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Herausholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

**Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.**

DGf dB R 94.13

**Ausschuss Bäderbetrieb
AK Organisation**

**Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie
DGf dB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Ba-
destellen an Gewässern“, August 2011.**

Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern

**Fassung
August 2015**

Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern

DGf dB R 94.13

Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffsbestimmungen	2
4	Normative Verweise	2
5	Zulassung von Badestellen	3
6	Verkehrssicherungspflicht an Badestellen	3
6.1	Inhalte der Verkehrssicherungspflicht	3
6.2	Maßnahmen	3
7	Wasserrettungsdienst	4
7.1	Allgemeines	4
7.2	Durchführung	4
7.3	Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst	4
7.4	Rettungsmittel	4
8	Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee	4
Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)		5
Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ)		6

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) sowie dem Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. (BDS) erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Badestellen an Gewässern; sie gilt nicht für Naturbäder.

3 Begriffsbestimmungen

Badegewässer

„Badegewässer“ sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer“ sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Große Zahl (von Badenden)

Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
 - in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
 - in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten

Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.

Bewirtschafteter Strandabschnitt

Strandabschnitte an Nord- und Ostsee sowie Küstenstreifen, an denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen (Kurortgesetz, Kurortverordnungen) bewachte Badestrände vorgesehen und ausgewiesen sind, aufgrund von Satzungen oder Vereinbarungen Verkehrssicherungspflichten übernommen werden und eine touristische Infrastruktur (z. B. ausgebauter Strandzugänge, Baulichkeiten) vorgehalten wird

Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes umfasst die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind.

Wasserrettungsdienst

Vorbeugung von Unfällen, Erste Hilfe und Rettung von im und am Wasser (z. B. beim Schwimmen oder Wassersport) in Not geratenen Personen.

4 Normative Verweise

ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“

Bürgerliches Gesetzbuch

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“

DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“

DIN 13 155 „Erste-Hilfe-Material – Sanitätskoffer“

DIN EN ISO 10 079 „Medizinische Absauggeräte – Teil 2: „Handbetriebene Absauggeräte“

DIN EN ISO 10 651 „Lungenbeatmungsgeräte – Teil 4: Anforderungen an anwenderbetriebene Wiederbelebungsgeräte“

DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“

DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 3 Leitlinien zur Anwendung“

Equipment-Register der International Life Saving Federation

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

5 Zulassung von Badestellen

Badestellen sollten nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) der Wasserverhältnisse (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind sowie Naturschutz, verkehrliche Erschließung und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

6 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen

6.1 Inhalte der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung einer Badestelle wird durch die Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden.

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu ergreifen hat (BGH VersR 1990, S. 168 f.). Sie trifft denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt (Beschluss OLG Rostock v. 23.11.1999 1 W 286/98).

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.

Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt.

6.2 Maßnahmen

Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach Absatz 4 umfasst z. B.:

- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggf. Kontrolle durch Taucher,
- sichere Land-, und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege,
- regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison; ggf. sind zusätzliche Begehungen, z. B. nach Stürmen oder Hochwasser, notwendig.
- Sauberhaltung der Badestelle,

- Badeinformationen für die Nutzer,
- Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt),
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen,
- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder (zum Wasserrettungsdienst),
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheits-schilder bzw. -flaggen,
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten), wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- ggf. Kontrolle der Einhaltung von Verträgen (Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter u. a.).

Wenn Sicherheitsschilder bzw. -flaggen aufgestellt werden, müssen sie der DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“ sowie der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“ entsprechen.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich. Bei Gewässern, auf denen das Fahren für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gestattet oder nicht verboten ist, sollte eine Abgrenzung der Wasserfläche der Badestelle von der übrigen Wasserfläche vorgenommen werden. Die Abgrenzung darf für die Nutzer keine Gefahrenquelle darstellen.

Der Verkehrssicherungspflichtige ist verpflichtet, eine entsprechende Organisation zur Aufgabenerfüllung zu schaffen und die Erfüllung der Aufgaben zu dokumentieren. Er ist verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen. In geeigneten Fällen können Aufgaben zur Erfüllung der Verkehrssicherheit vertraglich auf Dritte übertragen werden, z. B. die Sauberhaltung der Badestelle an den Pächter eines Kiosks.

7 Wasserrettungsdienst

7.1 Allgemeines

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen. Die Aufgaben des Wasserrettungsdienstes kann der Verkehrssicherungspflichtige eigenem Personal (Rettungsschwimmer) übertragen. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) vertragliche Regelungen zum Wasserrettungsdienst vereinbart werden. Der Wasserrettungsdienst kann bei Bedarf gemäß Anhang 2 „Ausstattung der Wasserrettungsstation“ ausgestattet werden.

7.2 Durchführung

Einsatzkräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Abschnitt der Badestelle überblicken können. Lageabhängig sind Streifengänge durchzuführen. Es kann nicht erwartet werden, dass die Wasserfläche und die im Wasser befindlichen Personen ständig beobachtet werden. Die Bewachung soll aber so gestaltet werden, dass die Einsatzkraft jeden Punkt des zugewiesenen Abschnitts so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können.

Zu den Aufgaben der Einsatzkräfte gehören insbesondere:

- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung,
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel,
- Ergänzung der Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial),
- die Beobachtung des Badebetriebes,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- die Einleitung und Durchführung der Rettungskette.

7.3 Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst

Eigene Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebes müssen mindestens 18 Jahre alt sein und

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und

- eine Vertrautheit mit der Badestelle, ihrer Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und ihrer betrieblichen Abläufe besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber inhaltsgleich gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Wird der Wasserrettungsdienst vertraglich an einen Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) übertragen, gelten die Anforderungen der Wasserrettungsorganisation an ihr Personal.

7.4 Rettungsmittel

Wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet wird, sind folgende Rettungsmittel mindestens vorzuhalten:

- Telefonverbindung,
- Sanitätskoffer nach DIN 13 155,
- Rettungsgeräte für die Rettung durch Schwimmen (z. B. Rettungsboje, Gurtretter oder Ähnliches).

8 Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee

An bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee nach Pkt. 3 „Begriffsbestimmungen“ sind Bewachungs- und Rettungskapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten bereitzuhalten. Dazu gehören:

- Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Rettung Ertrinkender einschließlich Erster Hilfe gemäß Ziffer 7.3,
- Wachtürme oder vergleichbare Baulichkeiten,
- einsatzfähige Rettungsmittel (bei entsprechender Ausdehnung der Badestelle, z. B. auch Motorrettungsboote).

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in 7.3 „Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Herausholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ)

Die Ausstattung einer Wasserrettungsstation erfolgt auf der Grundlage:

- der ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“
- DGV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“,
- der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“,
- des Equipment-Registers der International Life Saving Federation (ILS).

Hinweis: Die Art und Menge des vorzuhaltenden Wasserrettungsdienst- und Sanitätsmaterials ergibt sich aus einer Gefährdungsbeurteilung.

Wasserrettungsmaterial

Folgende Mindestausstattung ist vorzuhalten (jeweils in der Reihenfolge der Prioritäten):

- Wasserrettungsstation mit (Mindestanforderungen):
 - Wachraum
 - Sanitätsraum
 - Aufenthaltsraum
 - Toiletten/Duschen
 - Küche
- Flaggenmast
- Strandsicherheitsflaggen nach DIN ISO 20 712-2
- ggf. Clubflagge der Wasserrettungsorganisation
- Telefon
- Hochstuhl oder Aussichtsturm
- Ferngläser in ausreichender Anzahl (mind. 1)
- Lautsprecheranlage oder Megaphon
- Handsprechfunkgeräte in ausreichender Anzahl
- Taschenlampen in ausreichender Anzahl

Die spezielle Wasserrettungsdienstausstattung besteht aus:

- Gurtretter oder Rettungsboje, eine(n) für jeden eingesetzten Rettungsschwimmer
- Wurfleinen in ausreichender Anzahl (mind. 1)

Optional:

- Rettungsbrett
- bei großen Uferlängen/Gewässerabschnitten Motorrettungsboot
- bei langen Stränden/Strandabschnitten ATV/Quad

Sanitätsausstattung:

- Decken in ausreichender Anzahl (mind. 2)
- Sanitätsausstattung nach DIN 13 155 (für den Strand)
- Sauerstoffgerät
- Krankentrage
- Sanitätsausstattung für den Sanitätsraum nach DIN 13 155 (s. Sanitätsraum)

Optional:

- Defibrillator bzw. AED
- Cervicalkragen variabel

Ausstattung der Sanitätsräume (vgl. ASR A 4.3)

Inventar des Sanitätsraumes

- Schreibtisch oder Schreibgelegenheit (z. B. Stehpult, Klappbrett, kleiner Schreibtisch)
- Schreibtischstuhl
- Papierkorb
- Aushang der „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ mit den dort geforderten Angaben
- Verbandbuch
- Untersuchungs- und Kopf- und Fußende verstellbar
- Instrumententisch mit Schublade, fahrbar oder Instrumentenablage
- Infusionsständer oder Deckenhalter für Infusionen auf Schiene verstellbar
- Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel
- Kleiderhaken
- Ausstattung der medizinischen Artikel in ausreichender Zahl, Artikel mindestens nach DIN 13 155
- Rettungstuch mit Tasche
- schmutzundurchlässiges Folientuch
- Einweglaken für Liegen und Tragen
- Instrumententasche mit:
 - Schere A 130, Länge 130 mm, gerade, spitz/stumpf, korrosionsbeständig
 - Kleiderschere, Länge 180 mm, mit Kopf und verzahnter Schneide, korrosionsbeständig
 - Pinzette A 130 x 2, z. B. Länge 130 mm, anatomisch, korrosionsbeständig
 - Splitterpinzette
- Guedeltubus, Größen 2, 3 und 5
- Beißschutz
- Sauerstoffgerät, mind. 1 Liter Rauminhalt/200 bar,
- Druckminderer mit Atemmaske und Zuleitungsschlauch

Pflegegeräte und Körperschutz

- Nierenschalen
- Einweg-Handschuhe
- Schutzbekleidung

Reinigung, Desinfektion und Körperpflege

- Spender mit Seife und Handdesinfektionsmittel
- Hautschutz/-pflege
- Nagelbürste
- Zellstoff

Optional:

- Vakuumkammerschienen für Arm und Bein
- Spineboard
- Untersuchungsstuhl mit Armlehnen, abwaschbar
- Stühle (Metallrahmen, Klappsitze abwaschbar) Arzthocker
- verschließbare Schränke, die für die getrennte und übersichtliche Aufbewahrung von Verbandstoffen, Medikamenten, Geräten und Instrumenten zu unterteilen sind

Inhalt der Sanitätsausstattung nach DIN 13 155

Absaugung und Beatmung

- 1 Absauggerät nach DIN EN ISO 10 079-2, tragbar, Vakuum mehr als -40 kPa
- 6 Einmal-Absaugkatheter mit Endöffnung in drei Größen, einzeln, steril verpackt
- 1 Beatmungsbeutel für Erwachsene nach DIN EN ISO 10 651-4 mit Nitrückatmungsventil, mit Anschlussmöglichkeit zur Sauerstoffgabe
- 3 Beatmungsmasken in drei Größen
- 3 Guedeltubus in drei Größen

Diagnostik

- 1 Blutdruckmessgerät mit elastischem Messglied, komplett mit einer Blutdruckmanschette für Erwachsene
- 1 Bügelstethoskop
- 1 Diagnostikleuchte

Ge- und Verbrauchsmaterial

- 1 Heftpflaster A 5 x 2,5, Spule mit Außenschutz
- 16 Wundschnellverbände E 10 x 6, staubgeschützt verpackt
- 5 Fingerkuppenverbände, staubgeschützt verpackt
- 5 Wundschnellverbände E 18 x 2, staubgeschützt verpackt
- 10 Pflasterstrips Mindestmaß 19 mm x 72 mm, staubgeschützt verpackt

- 2 Verband päckchen, 3000 mm x 60 mm mit Komresse 60 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m², steril verpackt
- 6 Verband päckchen, 4000 mm x 80 mm mit Komresse 120 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m², steril verpackt
- 2 Verband päckchen, 4000 mm x 100 mm mit Komresse 120 mm x 100 mm; Saugkapazität mind. 125 g/m², steril verpackt
- Verband tuch, 800 mm x 60 mm; Saugkapazität: mind. 800 g/m², Flächengewicht mind. 90 g/m²
- 6 Kompressen (100 + 5) mm x (100 + 5), maximal paarweise verpackt, steril
- 2 Augenkompressen, Watte mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, Mindestmaße 50 mm x 70 mm, Gewicht mind. 1,5 g/Stück, einzeln, steril verpackt
- 1 Rettungsdecke, Mindestmaß 2100 mm x 1600 mm, Mindestfoliendicke 12 µm, dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften in Bezug auf Reflexionsvermögen, Alterungsbeständigkeit, Reißkraft (längs, quer), Flammpunkt, Wärmeleitfähigkeit und Reibechtheit, nahtfrei, mit Aluminium bedampft, Rückseite farbig, staubgeschützt verpackt
- 3 Fixierbinden – jeweils FB 6 und FB 8, einzeln, staubgeschützt verpackt
- 1 Netzverband für Extremitäten, mindestens 4 m gedehnt
- 2 Dreiecktücher, staubgeschützt verpackt
- 1 Schere
- 10 Vliesstoff-Tücher, Mindestmaße 200 mm x 300 mm, flächenbezogene Masse mind. 15 g/m²
- 2 Folienbeutel verschließbar, aus Polyethylen, Mindestmaße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 4 µm
- 8 Paar Einmalhandschuhe, nach den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, mittel/groß, staubgeschützt verpackt
- 1 Hände-Desinfektionsmittel, mind. 100 ml
- 2 universell einsetzbare Schienenmaterialien zum Ruhigstellen von Brüchen (Unterarm, Handgelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk)
- 5 Anhängerkarten für Verletzte/Kranke (nach Konsensuskonferenzen „Ahrweiler/Bad Breisig 2002“)